

Anlass	14. Sitzung der Delegiertenversammlung
Datum	18.02.2026
Beratungsgegenstand	Fünfte Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin
Rechtliche Grundlage	§§ 15 Absatz 2 Nr. 1 und 3, 18 Absatz 2 und 3 Berliner Heilberufekammergesetz
Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde erforderlich	Ja

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Fünfte Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin

Vom 18. Februar 2026

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat auf Grund von § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 241, 242) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin vom 8. Mai 2019 und 27. November 2019 (ABl. S. 8406), die zuletzt durch die Vierte Änderung vom 19. November 2025 (ABl. S. XXX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Unter Abschnitt V des Gebührenverzeichnisses wird in Nummer 5.03 das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel II

Die Fünfte Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Begründung:

Mit der Vierten Änderung der Gebührenordnung am 19. November 2025 wurden die Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen unter Nummern 5.01, 5.02 sowie 5.02.01 des Gebührenverzeichnisses um jeweils 50 € angehoben und unter Nummer 5.04 auf bis zu 100 € angehoben.

Von einer Betragsanhebung der Gebühren unter 5.03 des Gebührenverzeichnisses sollte abgesehen werden, weil mit der Übernahme der (Muster-)Fortbildungsordnung die Verspätungsgebühren bereits für weniger als vier und nicht wie bisher zwei Wochen vor dem Termin der Fortbildungsmaßnahme beantragte Anerkennungen erhoben werden.

Daran wird festgehalten.

Allerdings wurde mit der Vierten Änderung die Anpassung an die Fristvorgabe aus § 8 Absatz 1 der zum 1. April 2026 in Kraft tretenden Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 10.09.2025 nicht nachvollzogen. Das geschieht mit dieser Änderung.

Mit der Vierten Änderung der Gebührenordnung war für die Gebührenanpassungen der Nummern 5.01, 5.02, 5.02.01 und 5.04 unter Abschnitt V des Gebührenverzeichnisses ein Ertragszuwachs in Höhe von ca. 140.000 € jährlich erwartet worden.

Ein weiterer Ertragszuwachs durch die vorliegende Änderung unter Nummer 5.03 ist zu erwarten. Er kann jedoch nicht genau beziffert werden, weil die Auswirkung der Friständerung auf das Antragsverhalten nicht abgeschätzt werden kann.

Berlin, den 18. Februar 2026

Herr PD Dr. Peter Bobbert
Präsident der Ärztekammer Berlin

Frau Dr. Susanne von der Heydt
Schatzmeisterin der Ärztekammer Berlin